



Merkblatt für Transporteure: Ausnahmen zum Abtransport von Schlachttieren aus dem Areal des Schlachtbetriebs

Um die Lebensmittelhygiene sicherzustellen und der Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen vorzubeugen, müssen sämtliche Transportfahrzeuge vor Verlassen des Schlachthofareals gereinigt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 [TSV]). Sollen Tiere in einer Fahrzeugkomponente vom Schlachthofareal zur direkten Schlachtung in einen weiteren Schlachtbetrieb abtransportiert werden, ist dies nur mit Bewilligung des zuständigen amtlichen Tierarztes und unter Einhaltung der nachfolgenden sichernden Bedingungen möglich:

I. Bedingungen

- Einzig zulässig ist der Abtransport, wenn die Tiere **zur sofortigen Schlachtung in einem anderen Schlachtbetrieb** bestimmt sind.
- Sämtliche für den Abtransport in einen weiteren Schlachtbetrieb bestimmten **Tiere sind** zum Zeitpunkt der Weiterfahrt **uneingeschränkt transportfähig**, im Zweifelsfall zieht der Transporteur den amtlichen Tierarzt bei.
- Die **maximale Transportdauer von 8 Std. und die maximale Fahrzeit von 6 Std.** müssen auch bei zu erwartenden Verkehrsbehinderungen eingehalten werden können.
- Die **Begleitdokumente** der Tiere zum Abtransport in einen anderen Schlachtbetrieb müssen sowohl **vom Tierhalter** (Anzahl und Identifikation der Tiere korrekt erfasst, Bestätigung Seuchenfreiheit und Bestätigung Tiergesundheit und Medikamenteneinsatz vollständig ausgefüllt, Datum und Unterschrift Tierhalter vorhanden) wie auch **vom Transporteur** (Angaben zu Fahrzeiten) **korrekt ausgefüllt** sein.
- Wurde ein **Tier im Schlachtbetrieb abgeladen**, muss dieses dort geschlachtet werden (Art. 14 Abs. 3 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 [VSFK]). Ein Abtransport bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Kantonstierärztin.

II. Ablauf

- **Vor dem Entladen** meldet der Transporteur dem für die Schlachttieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt:
 - a. dass sich in seiner Fahrzeugkomposition Tiere zur Schlachtung in einem anderen Schlachtbetrieb befinden und
 - b. welches der Bestimmungs-Schlachtbetrieb istDer amtliche Tierarzt überprüft die Dokumente, das Fahrzeug und die Tiere und stellt das Formular „Teilentladung von Schlachttieren - Schlachtbestätigung“ aus.
- **Sämtliche Tiere einer Fahrzeugkomponente** (Zugfahrzeug oder Anhänger) müssen abgeladen und im Schlachtbetrieb geschlachtet werden, ein Teilablad einer Komponente ist nicht möglich.
- Die leere **Fahrzeugkomponente** muss vor dem Verlassen des Areals **gereinigt** werden.
- **Das Umladen zwischen verschiedenen Kompositionen bzw. Transportfahrzeugen ist ausschliesslich im Bereich zwischen Eingangstor und Vorbereich zur Rampe zulässig, wenn das Eingangstor geschlossen ist.** Die Tiere dürfen nicht auf den Platz abgeladen werden. Abgeladene oder allenfalls entwichene Tiere müssen in jedem Fall im Schlachtbetrieb geschlachtet werden.



III. Bestätigung

- Der **Transporteur bestätigt** mittels Unterschrift auf dem Formular „Teilentladung von Schlachttieren - Schlachtbestätigung“, dass die Tiere direkt und ohne Kontakt mit weiteren Tieren / Tierhaltungen zum Zielschlachtbetrieb transportiert und dort geschlachtet werden. Er bestätigt die uneingeschränkte Transportfähigkeit sämtlicher zum Abtransport bestimmten Tiere sowie die Korrektheit der Begleitdokumente. Er händigt das Formular dem für die Schlachtieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt im Zielschlachtbetrieb aus, welcher die Ankunft der Tiere der Fleischkontrolle des meldenden Schlachtbetriebs bestätigt (Kontaktaten zuunterst auf dem Formular).



Bild: Reinigung vor dem Verlassen des Areals

Diese Regelung gilt ab sofort. Verstösse werden durch die amtlichen Tierärzte an der Rampe konsequent beanstandet. Bei erstmaligem Verstoß erfolgt eine kostenpflichtige Verwarnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer strafrechtlichen Abklärung gerechnet werden.

Fragen beantworten Ihnen gerne die amtlichen Tierärzte für die Fleischkontrolle.